

Rechtsanwälte Dr. Klaus Himmelreich und Wolfgang Halm, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Köln*

Überblick über neue Entscheidungen in Verkehrsstraf- und -bußgeldsachen¹

– Überblick 1.4.2010 - 31.3.2011 –

I. Strafgesetzbuch

1. StGB §§ 20, 21, 49 Verminderte Schuldfähigkeit und Strafraumenbestimmung sowie Schuldunfähigkeit

Zur Tatzeit-BAK-Berechnung im Hinblick auf § 20 StGB betont der *BGH* (Beschl. v. 22.6.10 – 4 StR 211/10, DAR 10, 588 = ADAJUR-Archiv-Dok. Nr. 89492 = BeckRS 2010, 18204), dass dann, wenn das Taturteil hinsichtlich einer um 2.52 Uhr entnommenen Blutprobe mit 1,38 ‰, woraus vom Gericht eine Tatzeit-BAK in Höhe von 1,88 ‰ errechnet wurde, keine Angaben zur Tatzeit enthält, die Entscheidung aufzuheben ist, da dann die Rückrechnung der stündlichen Abbauwerte sowie eines einmaligen Sicherheitszuschlags von 0,2 ‰ nicht überprüft werden kann. – In einer weiteren Entscheidung zur erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit durch Alkoholeinfluss i. S. des § 21 StGB weist der *BGH* (Beschl. v. 21.4.10 – 4 StR 64/10, BeckRS 2010, 12073) darauf hin, dass auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen zur Trinkmenge eine Tatzeit-BAK zu errechnen und mit den psychodiagnostischen Kriterien in die erforderliche Gesamtwürdigung bei der Beurteilung der möglichen erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit einzubeziehen sei. Denn für die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 21 StGB gegeben seien, komme es sowohl auf die Höhe der BAK als auch auf die psychodiagnostischen Kriterien an. Dabei stehe das Fehlen von Ausfallerscheinungen einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit nicht unbedingt entgegen; gerade bei alkoholgewohnten Tätern könnten äußeres Leistungsverhalten und innere Steuerungsfähigkeit durchaus weit auseinanderfallen. – Auch an die Beachtlichkeit eines Atemalkoholtests bei der Ermittlung eines Nachtrunks im Rahmen des § 21 StGB erinnert der *BGH* (Beschl. v. 26.1.10 – 5 StR 520/09, NSTZ-RR 10, 275): Zwar ist eine direkte Konvertierung von Atemalkohol- in BAK-Konzentrationen ausgeschlossen. Indes wird jedem Atemalkohol-Wert eine gewisse Bandbreite von BAK-Werten entsprechen, die ohne Weiters in die Beweiswürdigung über den Umfang eines Nachtrunks, zumal bei widersprüchlichen Angaben des Betroffenen, einzubeziehen und mit zu bewerten ist. – Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit i. d. Rsprg. d. *BGH* vgl. auch: *Pfister* NSTZ-RR 10, 161.

* www.himmelreich-dr.de und www.halmcollegen.de – Der Text ist veröff. in NSTZ 2011, H. 8, S. 440.

¹ Im Anschluss an NSTZ 2010, 492.

2. StGB §§ 69, 69 a Fahrerlaubnis-Entzug und Sperre

a) Vorzeitiger Wegfall von Entziehung und Sperre und Rückgabe des Führerscheins oder vorzeitige Aufhebung oder Reduzierung der Fahrerlaubnis-Sperre oder Geldstrafen-Ermäßigung bei Trunkenheits- und Verkehrs-Unfallflucht-Delikten durch Teilnahme an extern überprüften und kontrollierten, mithin qualifizierten Verkehrs-Therapien

Die 33. StrK des LG Berlin (Beschl. v. 2.8.10 – 533 Qs 97/10, DAR 10, 712, m. ausf. Anm. *Mahlberg*, auch hinsichtl. der „Wiedereignung“) betont, dass auch bei einer so hohen BAK von 2,82 ‰ (am 5.12.09) die Sperre vorzeitig gem. § 69a Abs. 7 StGB völlig aufgehoben werden könne, da aufgrund erheblicher neuer Tatsachen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Grund zur Annahme bestehe, dass der Täter zum Führen von Kfz *nicht mehr ungeeignet* ist. Hierbei könne insbesondere Berücksichtigung finden, dass der Verurteilte durch eine Nachschulung/Therapie oder ein Aufbauseminar für alkoholauffällige Kraftfahrer eine risikobewusstere Einstellung im Straßenverkehr entwickelt habe. Eine solche Entwicklung sei hier belegt, da der Täter an einer Verkehrstherapie *IVT-Hö-Berlin-Brandenburg* teilgenommen und eine Bescheinigung vorgelegt habe, dass er weiterhin bis zur Entscheidung des Gerichts bzw. der Fahrerlaubnisbehörde freiwillig am Abstinenzprogramm teilnehmen wird und für sich darüber hinaus eine therapeutische Nachsorgemaßnahme organisiert hat; abschließend wird betont (insoweit nicht mitabgedruckt): „Die Gesamtwürdigung aller Tatsachen rechtfertigt somit ... die Annahme, dass der Beschwerdeführer *wieder als geeignet ... anzusehen* ist“; – w. Nw. b. *Himmelreich/Halm* NStZ 10, 492. – Die 6. StrK des LG Berlin (Beschl. v. 25.1.11 – 506 Qs 8/11, Berliner Anwaltsblatt 11, 86, m. abl. Anm. v. *Samimi*) = VRS 120 [2011], 199 betonte zu einer anderen Therapie, dass nach einem „10-stündigen Verkehrserziehungskurs“ der DEKRA-Akademie insoweit hier eine Sperrfristabkürzung abzulehnen sei, da diese nicht zu einem Termin in der Zukunft möglich sei, sondern nur eine komplette Aufhebung der Restsperre genau zum Zeitpunkt des Beschlusses: „Die allgemein gehaltenen Ausführungen über veränderte Trinkregeln und die Erkenntnisse des Eigenanteils an der alkoholbedingten Auffälligkeit reichen für die Feststellung der Zweckerreichung der verhängten Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht aus.“ Ähnlich hatte auch schon das LG Potsdam (s. *Himmelreich/Halm* NStZ 09, 373, 374 = *Himmelreich/Karbach* SVR 09, 1, 3) hinsichtlich eines „DEKRA-Mobil-Kurses“ argumentiert. Insofern müssten sich offensichtlich einmal Verteidiger und DEKRA-Akademie um eine „intensivere Bescheinigungs-Begründung des Kurses“ für ein Strafgericht sowie um eine andere Zeitplanung des Kurses und Vorlage bei Gericht bemühen.

Das AG Berlin-Tiergarten (Urt. v. 19.5.10 – 287 Cs, 3032 PLs 3509/09, 241/09; unveröff.) verhängte aufgrund einer Verkehrstherapie *IVT-Hö-Berlin-Brandenburg* – mit Abstinenznachweis bei einer Trunkenheitsfahrt m. 1,33 ‰ und einer ca. 2 Jahre zurückl. OWi-Tr.fahrt mit 0,62 ‰ nach 9 Mon. vorl. F.entzug – nur noch ein dekl. Fahrverbot von 3 Mon. und gab den Führerschein im Ger.-Termin zurück m. folg. alleiniger strafr. Begründung: „Eine weiter bestehende charakterliche Nichteignung ... konnte ... nicht mehr festgestellt werden“; ein Eignungs-Gutachten war hier weder im Strafverfahren

noch verwaltungsrechtlich (trotz § 13, S. 1, Nr. 2 b FeV) erforderlich; die FEB hat hier wohl eine *Bindungswirkung* angenommen, dies aber insoweit nicht erwähnt.

Die *StA Köln* (Beschl. v. 15.2.11 – 192 Js 1185/10 A; unveröff.) hat aufgrund der Teilnahme an einem psycholog. *AFN-Aufbauseminar* („Kurs ALFA“) als Einzel-Seminar m. „Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei Gericht“ (Vorgespr. v. 30 Min. u. 3 Einzel-Sitzg. v. insges. 270 Min. m. Begr.: „Wir können ... eine aktive und erfolgreiche Teilnahme bestätigen“) das Strafverfahren gegen einen 17jährigen Jugendlichen wegen eines OWi-Trunkenheitsdelikts (0,95 ‰) mit Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) gem. § 45 Abs. 2 JGG eingestellt m. d. Begr.: „... da mir das Verschulden verhältnismäßig gering erscheint und ich davon ausgehe, dass es sich um einen einmaligen Verstoß ... handelt“.

Zur *Bindungswirkung* einer strafr. Entscheidung gegenüber der FEB vgl.: *VGH Mannheim*, Beschl. v. 3.5.10 – 10 S 256/10, SVR 10, 235; *VG Freiburg* (Breisgau), Beschl. v. 25.3.10 – 1 K 280/10, SVR 10, 278 = ADAJUR-Dok. Nr. 88263 = BeckRS 2010, 47899; *Mahlberg*, in: *Himmelreich/Halm*, Hdb. d. FA Verkehrsrecht, 3. Aufl. 10, Kap. 35, Rn. 503 ff.; *Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle*, Strafverteidigung i. d. Praxis, 4. Aufl. 07, § 15, Rn. 125 ff. u. 190 ff.; *Himmelreich* NZV 05, 337, 340 ff.; *VG Berlin*, Beschl. v. 6.10.10 – VG 20 L 277.10, unveröff., i. V. m. *AG Zossen*, Urt. v. 8.9.10 – 10 Cs 483 Js 22769/08 (420/08), T. i. V. m. 2,13 ‰ (nur dekl. Fahrverbot), unveröff., m. folg. alleiniger strafr. Begründung: „Die Angekl. ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr als ungeeignet ... anzusehen. Die Tat ist über 1 Jahr her und die Angekl. ist seitdem verkehrsrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten“. – W. Nw. bei: *Himmelreich/Halm* NSTZ 10, 492, 493.

b) *Berücksichtigung von – nicht extern evaluierten – psychologischen und nicht-psychologischen Nachschulungen oder Therapien*

Eine erfolgreiche Teilnahme an einer *verkehrspsychologischen Therapie* kann das Gericht bei einer fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung durch grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Überholen überzeugen, dass eine Ungeeignetheit zum Führen von Kfz nicht mehr zu bejahen ist; ein dekl. Fahrverbot reiche dann aus, meint das *AG Bremen* (Urt. v. 1.12.09 – 82 Cs 600 Js 50024/09 - 455/09, DV 10, 108 = ADAJUR-Dok. Nr. 89842).

Das *AG Bochum* (Beschl. v. 22.10.10 – 29 AR 16/10, DAR 11,97, m. Anm. *Mahlberg* = VA 11, 50) geht davon aus, dass eine Aufhebung der Sperre – auch nach (hier) 45 Jahren – nicht in Betracht komme, wenn der Betroffene erneut verkehrsstrafrechtlich aufgefallen sei und zudem keine Anstrengungen unternommen habe, eine entspr. Nachschulung zu absolvieren.

Das *OLG Hamm* (Beschl. v. 12.3.07 – 2 Ws 258/07, b. *Cramer/Berz/Gontard*, Straßenverkehrs-Entscheidungen, Losebl., Erg.lfg. Nov. 2010, S. 95 = NZV 07, 250 = ADAJUR-Dok. Nr. 73463) weist darauf hin, dass eine Abkürzung der Sperre einen Ausnahmefall darstelle und deshalb in jedem

Einzelfall einer genauen Prüfung der neu hervorgetretenen Tatsachen bedürfe, die auch vorliegen müssten.

c) *Fahrerlaubnis-Entzug i.d.R. bei „wissen oder wissen können“ von einem „bedeutenden“ Fremdsach-Schaden gem. § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB bei Verkehrsunfallflucht*

Der **h.M.**, dass die „Bedeutsamkeits“-Grenze ab ca. 1.300 € zu ziehen sei, haben sich weiterhin angeschlossen: *Scheffler/Halecker*, in: *AnwaltKommentar StGB*, 1. Aufl. 11, § 69, Rn. 32; *Bücken*, ebendort, § 142 StGB, Rn. 36; *Lemke-Küch*, Verteidigung im Strafverfahren mit OWi-Verfahren, 1. Aufl. 09, Rn. 732; – w. Nw. b.: *Hentschel/König/Dauer*, SVR, 41. Aufl. 2011, § 69 StGB, Rn. 17; *Himmelreich/Halm* NSTZ 10, 492, 493; 09, 373, 375; 08, 382, 384; 07, 389, 390; 06, 380, 382; *Himmelreich/Bücken/Krumm*, Verkehrsunfallflucht, 5. Aufl. 09, Rn. 261 u. 269; *Winkler*, in: *Himmelreich/Halm*, Hdb. d. FA Verkehrsrecht, 3. Aufl. 10, Kap. 33, Rn. 117. – Weitergehend aber z.B.: *AG Saalfeld* (DAR 05, 52), *Wahl* (OStA, in: *Bockemühl*, Hdb. d. FA Strafrecht, 4. Aufl. 09, 6. Teil, 4. Kap., III, Rn. 204) u. *LG Hamburg* (DAR 07, 660), die die Grenze bei 1.500 € ziehen.

Die *34. Kammer des LG Berlin* (Beschl. v. 31.3.10 – 534 Qs 40/10, DAR 10, 533 - m. Anm. *Staub* DAR 11, 156 - = NZV 10, 476 = VRS 119 [2010], 224) weist darüber hinaus darauf hin, dass bei der Prüfung der Ungeeignetheit aufgrund bedeutendem Fremdschaden *keine starre Grenze* bei 1.300 € zu ziehen sei; denn auch bei einem Fremdschaden von darunter (hier: 1.220 €) könne dann eine Ungeeignetheit vorliegen, wenn das konkrete Verhalten des Beschuldigten ein hohes Maß an Gleichgültigkeit gegenüber den Interessen und Rechtsgütern Anderer belege.

Auch d. *3. Gr. StrK d. LG Köln* (Beschl. v. 29.10.10 – 103 Qs 70/10; unveröff.) vertritt u.a. diese Ansicht („*keine starren Grenzen*“) und betont: Es ist „aufgrund der Reparaturkalkulation des Kfz-Sachverständigen S. ein Sachschaden in Höhe 1.287,52 € sowie *Sachverständigenkosten* in Höhe von 287,27 € entstanden, so dass auch die Grenze zum bedeutenden Fremdschaden von 1.300,00 € überschritten ist. Für die Frage, wann ein Schaden im Sinne § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB bedeutend ist, *existieren keine starren Schadensgrenzen*. Aufgrund gefestigter Rechtsprechung, der sich die Kammer anschließt, werden jedoch Schäden ab 1.300,00 € als bedeutend angesehen, *wobei Sachverständigenkosten bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen sind*.“ Letzteres vertrat früher schon d. *5. Gr. StrK d. LG Köln* (Beschl. v. 27.2.91 – 105 Qs 164/91, DAR 91, 271, m. abl. Anm. *Bär* S. 272): „*und die Kosten des Sachverständigen*“; vgl. auch (m. fast nur zivilrechtl. Denkansatz): *OLG Stuttgart* VRS 62 [1982], 123, 124 („zu den reinen Reparaturkosten auch alle übrigen eventuellen Schadensposten ... wie Sachverständigen- ... -kosten“); *LG Berlin* NSTZ-RR 07, 281 = NZV 07, 537 („grundsätzlich sind ... auch die Kosten eines Sachverständigengutachtens zu ersetzen, soweit sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind“); *Lackner/Kühl*, StGB, 27. Aufl. 11, § 69, Rn. 7 („Dabei sind alle zur Naturalrestitution erforderlichen Aufwendungen ... als Berechnungsfaktoren einzubeziehen.“); *LK-Geppert*, Bd. 3, 11. Aufl. 06, § 69 StGB, Rn. 84 („auch erstattungsfähige ... Gutachter- ... -gebühren“); *Lenhart* NJW 04, 191, 192 („warum nicht ... , ist nicht einzusehen“).

Demgegenüber betont jedoch zutreffend die **h.M.**, dass *kaum kalkulierbare* Kosten, wie z.B. SV-Kosten, nicht hinzugerechnet werden dürfen, *zumal diese i.d.R. am Unfallort nicht erkennbar sind* (vgl. z.B.: *LG Hamburg* MDR 89, 477, 478; DAR 91, 472, i. LS; VRS 76 [1989], 282, 284; VRS 85 [1993], 331, 332; NZV 93, 326, i. LS; 94, 373 = DAR 94, 127, 128; NSTZ 95, 91 m. abl. Anm. *Notthoff, Himmelreich/Bücken/Krumm*, a.a.O., Rn. 262 ff.; *Burmann/Heß/Jahnke/Janker*, SVR, 21. Aufl. 10, § 69, Rn. 20; *Hentschel/Bücken*, in: *Burmann/Heß*, Hdb. d. SVR, Losebl.-Komm., Bd. 2, 26. Aufl. 10, Kap. 16 A, Rn. 62; *Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle*, a.a.O., § 25, Rn. 113; *Scheffler/Halecker*, a.a.O., § 69, Rn. 32; *Hentschel/König/Dauer*, a.a.O., § 69, Rn. 17; *MK-Athing*, Bd. 2/1, 05, § 69 StGB, Rn. 70 („Gutachter- ... kosten nicht“); *Schönke/Schröder/Stree/Kinzig*, StGB, 28. Aufl. 10, § 69, Rn. 37 („nicht jedoch ein mittelbarer Schaden ... da er zZ des Unfalls wenig abschätzbar und für den Täter kaum kalkulierbar ist“); *Pflieger*, in: *Dölling/Duttge/Rössner*, Ges. Strafr., 2. Aufl. 11, § 69, Rn. 8 („nicht ... mittelbare Schäden“); *Burhoff*, in: *Ludovisy/Eggert/Burhoff*, Praxis d. Straßenverkehrsrechts, 4. Aufl. 08, Teil 6, Rn. 381 („mittelbare Schäden nicht“); *Winkler*, a.a.O., Rn. 117 („nicht ... dem Grunde und der Höhe nach kaum kalkulierbare Kosten wie ... Gutachter-Kosten“); wohl auch: *Fischer*, StGB, 57. Aufl. 10, § 69, Rn. 28.

Leider übersieht die *3. Gr. StrK des LG Köln* (a.a.O.) hier aber auch noch zusätzlich – in krasser Mindermeinung –, dass die „MwSt auf die Reparaturkosten“ dann, *wenn (wie hier) keine Reparatur anfällt*, gem. **h.M.** völlig *außer Betracht zu bleiben hat* (vgl. z.B. *LG Gera* NZV 06, 105, 106; *Lemke-Küch*, a.a.O., Rn. 732; – w. Nw. bei: *Himmelreich/Bücken/Krumm*, a.a.O. Rn. 263; *Hentschel/König/Dauer*, a.a.O., § 69 StGB, Rn. 17).

d) Zum Fahrerlaubnis-Entzug bei Mitfahrern, Kfz-Haltern oder Tatbeteiligten vgl. *Zopfs* NZV 10, 179. – Zum Fahrverbot im Rahmen der Ausgestaltung der Führungsaufsicht (§ 68 b I 1 Nr. 6 StGB) nach Fahrerlaubnis-Entzug oder isolierter Sperre vgl. *OLG Frankfurt* NSTZ 11, 59. – Zur Unzulässigkeit einer Fahrerlaubnis-Entziehung einer nur möglicherweise existierenden ausländischen Fahrerlaubnis vgl. *OLG Stuttgart* (Beschl. v. 23.9.10 – 5 Ss 471/10, NJW 10, 3591 = NZV 11, 101 = StraFo 11, 62 = VM 11, 28 = VA 11, 11); so auch: *Fischer*, a.a.O., § 69, Rn. 3a; – a.A. *AG Lahr* NJW 08, 2277, m. abl. Anm. *Gübner*. – Zur aktuellen obergerichtlichen Rsprg. im Verkehrsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht vgl. auch: *König/Seitz* DAR 10, 361 sowie zur Rsprg. im Verkehrsstrafrecht: *Burhoff* VA 11, 68. – Zu Ausnahmen von Fahrerlaubnis-Entzug und Fahrverbot vgl. *Schäpe* BA 47 (2010), 194 = VGT 2011 und *Uhle* BA 47 (2010), 198 = VGT 2011.

3. StGB § 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

a) Bagatellgrenze

Der überwiegenden Meinung, von einem Bagatellschaden sei sicher bei Beträgen von unter 50 € auszugehen (vgl. d. Nw. b.: *Himmelreich/Halm* NSTZ 10, 492, 494), hat sich auch *Bücken* (a.a.O.)

angeschlossen, auch mit Hinweis auf die neue Literatur, die von ca. 150 € ausgehe (vgl. auch *Himmelreich/Halm*, a.a.O.)

b) *Zum Fahrerlaubnis-Entzug bei „bedeutendem“ Fremd-Sach-Schaden* vgl. oben unter I 2 c.

c) *Vorsatzloses Sich-Entfernen vom Unfallort*

Insoweit hält der *BGH* (Beschl. v. 15.11.10 – 4 StR 413/10, NSTZ 11, 209 = VA 11, 31 = JuS 11, 274 = BeckRS 2010, 29484 = ADAJUR-Dok. Nr. 90930) an seiner bisherigen (nach dem Beschl. d. *BVerfG* v. 19.3.06; vgl. dazu näher: *Himmelreich/Halm* NSTZ 08, 382,385; 09, 492, 494) neuen, inzwischen gefestigten Rsprg. weiter fest, wonach der sich nicht strafbar macht, der sich von einem anderen Ort als dem Unfallort, an dem der Täter erstmals vom Unfall erfahren hat, entfernt. – Vgl. dazu auch *Blum* SVR 10, 210; *Winkler*, a.a.O., Rn.139 f.

d) *Neue Literatur*. Zu § 142 StGB bei Unfällen auf der Autobahn vgl.: *Mitsch*. – Zur „OWi-Unfallflucht“ vgl. *Krumm/Himmelreich/Staub* DAR 11, 6.

4. StGB § 240 Verkehrs-Nötigung

Das *OLG Koblenz* (Beschl. v. 28.10.09 – 2 Ss 128/09 = BeckRS 2010, 01174) betont, dass nicht jeder vorsätzliche Regelverstoß im Straßenverkehr, der ein Nötigungselement enthält, eine Nötigung i. S. d. § 240 StGB ist; Voraussetzung sei, dass die Entwicklung im Hinblick auf den anderen Verkehrsteilnehmer nicht die bloße Folge sondern der Zweck des verbotswidrigen Verhaltens ist.

Das *OLG Frankfurt* (Urt. v. 23.11.10 – 2 Ss 274/10, NSTZ-RR 11, 110, 111) weist darauf hin, dass eine tatbestandsmäßige Gewalt dann ausscheidet, wenn die Handlung lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Betr. nur psychischer Natur ist.

Das *BVerfG* betont in seinem Beschl. v. 7.3.11 (1 BvR 388/05, NJW-Spezial 11, 249 = BeckRS 11, 49212 = FD-StrafR 11, 11316981), dass eine Sitzblockade mit Stau auf einer Autobahn dann nicht strafbar sei, wenn die Aktion nur wenige Minuten dauerte, angekündigt war und es Ausweichmöglichkeiten über andere Straßen gab.

Neue Literatur. *Krumm*, Die Verwerflichkeitsprüfung im Nötigungstatbestand, SVR 10, 177.

5. StGB § 315b Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

Nach der neueren Rsprg. des 4. *Sen. des BGH* (Beschl. v. 9.2.10 – 4 StR 556/09, NSTZ 10, 391 = SV 10, 525/6) setzt die Strafbarkeit bei einem sog. verkehrsfeindlichen Inneneingriff voraus, dass zu

dem bewusst zweckwidrigen Einsatz des Kfz in verkehrsfeindlicher Einstellung hinzu kommt, dass es der Täter mit zumindest bedingtem Schädigungsvorsatz – etwa als Waffe oder Schadenswerkzeug – missbraucht. Erst dann liegt eine – über den Tatbestand des § 315c StGB hinausgehende und davon abzugrenzende – verkehrstypische „Pervertierung“ des Verkehrsvorgangs zu einem gefährlichen Eingriff vor. – Vgl. dazu auch : *Winkler*, a.a.O., Rn. 19 ff. – Zu den Voraussetzungen der Verurteilung wegen eines vollendeten gefährlichen Eingriffs, wenn der Täter dadurch, dass er von einer Autobahnbrücke einen Stein auf die Fahrbahn wirft, keine konkrete Gefährdung eines Verkehrsteilnehmers herbeiführt, vgl. *BGH*, Beschl. v. 23.2.10 – 4 StR 506/09, NStZ 10, 572 = ADAJUR-Dok. Nr.: 90128 = BeckRS 2010, 08365; vgl. insoweit zu § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB: *BGH*, Beschl. v. 5.1.10 – 4 StR 478/09, NStZ 10, 276.

Der *BGH* (Beschl. v. 16.3.10 – 4 StR 82/10, StraFo 10, 259 = NJW-Spezial 10, 363 = BeckRS 2010, 12075 = ADAJUR-Dok. Nr. 88894) weist noch einmal darauf hin, dass die konkrete Gefährdung einer Sache von bedeutendem Wert bedeutet, dass der konkret drohende Schaden bedeutend sein muss; dies sei nicht der Fall, wenn - wie hier - ein Streifenwagen mit gleichmäßigem Tempo gezielt an der hinteren rechten Beifahrertür gerammt wird, mithin nur in wirtschaftlich unbedeutendem Maße gefährdet wird.

Der *BGH* (Beschl. v. 28.9.10 – 4 StR 245/10, VRR 11, 70, m. Anm. *Burhoff* = NStZ 11, 215 = VA 11, 47 = BeckRS 2011, 00110) wiederholt noch einmal, dass die Wertgrenze für die Annahme der Gefährdung einer Sache weiterhin bei 750 € liegt (w. Nw. b. *Himmelreich/Halm* NStZ 09, 373, 375).

6. StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 f Gefährdung des Straßenverkehrs durch Befahren einer Kraftfahrstraße entgegen der Fahrtrichtung

Der *BGH* (Beschl. v. 10.12.09 – 4 StR 503/09, NZV 10, 261 = StraFo 10 170 = BA 47 [2010], 296 = VA 10, 83, L) weist darauf hin, dass die Tathandlung, um strafbar zu sein, über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus im Hinblick auf einen bestimmten Vorgang in eine kritische Situation geführt haben muss; in dieser Situation müsse – was nach allgemeiner Lebenserfahrung aufgrund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen sei – die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt gewesen sein, dass es nur vom Zufall abgehangen habe, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht. – W. Nw.: DAR 11, H. 3, S. IV.

7. StGB §§ 315 c, 316 Fahrten unter Alkoholeinfluss

a) Inhalt der Urteilsgründe

Nach einem Beschl. d. *OLG Köln* (v. 3.7.09 – 83 Ss 51/09, SV 10, 527 = BA 47 [2010], 141) hat der Tatrichter hinsichtlich der Urteilsanforderungen beim Vorwurf der Straßenverkehrsgefährdung, insbesondere hinsichtlich des *Schuldumfangs*, regelmäßig neben der BAK-Höhe und der Schuldform

weitere Umstände festzustellen, die geeignet sind, den Schuldumfang näher zu bestimmen und einzugrenzen; dazu zählen insbesondere: Die Umstände der Alkoholaufnahme (z.B. Trinken in Fahrbereitschaft) sowie der Anlass und die Gegebenheiten der Fahrt (Fahrweise), Art (z.B. Verkehrsverhältnisse) sowie Länge und Dauer der zurückgelegten und noch beabsichtigten Fahrstrecke, Verkehrsbedeutung der befahrenen Straßen sowie der private oder beruflich veranlasste Anlass der Fahrt, ob aus eigenem Antrieb so gehandelt wurde oder ein Verleiten durch Dritte vorlag, ob bewusste oder unbewusste Fahrlässigkeit anzulasten ist und ob der Betroffene sich in ausgeglichener Gemütsverfassung oder in einer Ausnahmesituation befand. – In einem weiteren Beschl. (v. 5.2.10, III – 1 RVs 25/10, BA 47 [2010], 296/7 = ADAJUR-Dok. Nr. 89615 = BeckRS 2010, 06507 = VA 10, 99, L = VM 10, 52) hat das *OLG Köln* ergänzend ausgeführt, dass der Grundsatz, dass der Tatrichter regelmäßig verpflichtet ist, auch Umstände festzustellen, die geeignet sind, den *Schuldumfang* näher zu bestimmen und einzugrenzen, auch dann gelte, wenn die Tat nicht zu einer Verurteilung nach § 316 StGB sondern zum Schuldspruch wegen Vollrausches (§ 323a StGB) führt.

b) Maßgeblicher BAK-Wert für eine absolute Fahruntüchtigkeit

Das *LG Hamburg* (Beschl. v. 6.5.10 – 603 Qs 165/10, BA 47 [2010], 306 = BeckRS 2010, 12815 = ADAJUR-Dok. Nr. 88941 = LSK 2011, 050071) weist noch einmal darauf hin, dass es zur Feststellung einer BAK von 1,1 ‰ nur darauf ankommt, dass der Fahrer zur Zeit der Fahrt soviel Alkohol im Körper hat, dass der BAK-Gehalt *zu irgendeinem Zeitpunkt* nach Beendigung der Fahrt auf diesen höheren Grenzwert ansteigt.

c) Vorsatz

Das *OLG Stuttgart* (Beschl. v. 17.4.09 – 2 Ss 159/09, BA 47 [2010], 139 = ADAJUR-Dok. Nr. 87853 = BeckRS 2009, 25407) weist noch einmal darauf hin, dass aus nachträglichen Ausfallerscheinungen keine Rückschlüsse auf ein *vorsätzliches Führen eines Kfz in alkoholbedingt fahrunsicherem* Zustand gezogen werden können. Ebenso wenig könne insoweit eine mangelnde Beeinträchtigung hinsichtlich Denkablauf, Bewusstsein und Verhalten als tragender Beweis hierfür gewertet werden. Eine Diskrepanz zwischen dem subjektiven Verhaltensbild und dem Ergebnis der Atemalkoholmessung – dem insoweit auch nur Indizwirkung zukomme – könne sich nämlich aus dem sog. „Nüchternschock“ ergeben, der besonders naheliege, wenn der Täter einen Unfall verursacht.

In einem Urteil (v. 4.5.10 – 5 Ss 198/10, ADAJUR-Dok. Nr. 89229 = VA 10, 155, L) betont das *OLG Stuttgart* noch einmal, dass es keinen Erfahrungssatz gibt, wonach derjenige, der eine erhebliche Menge Alkohol getrunken hat, seine Fahrtüchtigkeit kennt; ohne weitere Umstände könne also nicht daraus auf ein *vorsätzliches* Handeln geschlossen werden. – Derselben Meinung sind auch das *OLG Düsseldorf* (Urt. v. 30.6.10 – III-1 RVs 59/10, BA 47 [2010], 428 = NJW-Spezial 10, 491 = ADAJUR-Dok. Nr. 90615 = BeckRS 10, 16710] sowie das *OLG Brandenburg* (Beschl. v. 13.7.10 –

(2) 53 Ss 40/10, zfs 10,587/8 = VA 10, 190, L). – Ergänzend weist das *OLG Brandenburg* (in seinem Ur. v. 13.8.10 ([2] 53 Ss 40/10 – 21/10, ADAJUR-Dok. Nr. 89599) dann noch darauf hin, dass der Tatrichter hinsichtlich einer vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt eine umfassende Prüfungspflicht habe; unter Heranziehung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Täterpersönlichkeit, des Trinkverlaufs, dessen inneren Zusammenhangs mit dem Fahrtantritt sowie des Verhaltens des Täters während und nach der Fahrt habe er diesbezüglich zu entscheiden.

d) Grenzwert für Krankenfahrstühle

Das *OLG Nürnberg* (Beschl. v. 13.12.10 – 2 St OLG Ss 230/10, DAR 11, 152 = NStZ-RR 11, 153 = zfs 11, 228 = NZV 11, 358 = BA 120 [2011], 183 = NJW Spezial 11, 43 = BeckRs 2011, 366) weist darauf hin, dass der Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit von Fahrern motorisierter Krankenfahrstühle 1,1 ‰ betrage.

e) Relative Fahruntüchtigkeit

aa) durch eine Fahrt unter Alkoholeinfluss

Das *OLG Köln* (Beschl. v. 3.8.10 - III – 1 RVs 142/10, StraFo 10, 501 = VM 10, 75 = ADAJUR-Dok. Nr. 89114 u. 904499 = BeckRS 2010, 19482 = VA 10, 201, L) verneint eine relative Fahruntüchtigkeit dann, wenn sich das Gericht allein darauf stützt, dass der Kraftfahrzeugführer den Zeichen der Polizei zum Einfahren in eine Verkehrskontrolle nicht Folge leistet und weiterfährt. – Das *LG Hamburg* (Beschl. v. 13.1.09 – 603 Qs 10/09, BA 46 [2009], 285 = ADAJUR-Dok. Nr. 82767 = BeckRS 2009, 12842) verneint dies bei Nichtbetätigung des Fahrtrichtungsanzeigers, weil es sich hierbei nur um eine immer wieder zu beobachtende Nachlässigkeit handelt; je geringer der BAK-Wert (hier: 0,64 ‰) sei, desto strenger seien die Anforderungen an den Nachweis der sonstigen Umstände. – Das *LG Braunschweig* (Beschl. v. 3.12.08 – 8 Qs 369/08, NZV 10, 419 = ADAJUR-Dok. Nr. 89369 = BeckRS 2010, 22672) hält den bloßen Rückschluss von Fahrfehlern auf eine relative Fahruntüchtigkeit für nicht zulässig, weil immer die Möglichkeit bestünde, dass die Fahrfehler auf einer momentanen Unachtsamkeit, auf Ablenkung durch Nebenbeschäftigungen oder aber auf einer bewussten Missachtung von Verkehrsvorschriften beruhen, um etwa schneller ans Ziel zu gelangen.

bb) infolge einer Drogenfahrt

Das *OLG Hamm* (Beschl. v. 30.3.10 - III - 3 RVs 7/10, zfs 10, 407/8 = ADAJUR-Dok. Nr. 87888 u. 88217 = BeckRS 2010, 11106) geht zutreffend davon aus, dass eine Fahruntüchtigkeit nach Konsum von Drogen allein aufgrund eines positiven Wirkstoffspiegels im Blut nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft noch nicht zu begründen ist. Der Nachweis einer relativen Fahruntüchtigkeit kann nach der gegenwärtigen Gesetzeslage grundsätzlich nur aufgrund des konkreten rauschmittelbedingten Leistungsbildes des Betroffenen im Einzelfall geführt werden.

Dazu bedarf es außer des positiven Blutwirkstoff-Befundes regelmäßig weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen; die hier angegebenen (innerörtlich 64 km/h, 3 – 4 Fahrschlenker, gerötete Bindehäute, trockene Zunge, Kniezittern, 200,1 ng/ml Amphetamin 20 Min. nach Vorfall) würden allein nicht ausreichen. – Das *OLG Saarbrücken* (Beschl. v. 28.10.10 – Ss 104/2010 – 141/10, DAR 11, 95 = BA 48 [2011], 41 = VA 11, 10 = ADAJUR-Dok. Nr. 91179) ist ähnlicher Meinung; bei einer Wirkstoffkonzentration von 0,001 mg/l Tetrahydrocannabinol (THC) seien eine Verlangsamung der Pupillenreaktion, ein schläfriger Eindruck, Konzentrationsstörungen, verzögerte Reaktionen, verwaschene Aussprache, schleppender Gang sowie ein Schwanken im Stand – jedenfalls ohne weitere Feststellung insbesondere der Intensität dieses Verhaltens – nicht genügend, um eine relative Fahruntüchtigkeit zu belegen. – Zu den Anforderungen an die Urteilsfeststellungen einer rauschmittelbedingten Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit aufgrund vorangegangenen *Kokain*-Konsums vgl. *OLG Hamm*, Beschl. v. 29.6.10 – 3 RVs 45/10, Strafrechtsreport (StRR) 2010, 394 = ADAJUR-Dok. Nr. 89303 u. 90386 = BeckRS 2010, 19703.

Das *AG Berlin-Tiergarten* (SVR 10, 227 = BA 47 [2010], 248 = BeckRS 2010, 15351 = LSK 2010, 260246, m. zutreff. abl. Beurteilg. v. *König/Seitz* DAR 10, 361) weicht von der *h.M.* ab und meint: „Ein Kraftfahrer, bei dem 352 ng/ml Benzoyllecgonin, ein Abbauprodukt von Cocain, im Serum zur Tatzeit festgestellt wurde und bei dem der nach der Empfehlung der Grenzwertekommission für Cocain ermittelte verbindliche Grenzwert an Benzoyllecgonin um mehr als das 4,6-fache übertroffen ist, ist im Sinne von § 316 StGB fahruntauglich, ohne dass es auf den Nachweis von Ausfallerscheinungen oder Fahrfehlern ankommt“; absolute Fahrunsicherheit sei auch deshalb gegeben, weil die Blutprobe zusätzlich 2,5 ng/ml THC aufgewiesen habe und deshalb Wechselwirkungen gegeben seien.

II. Strafprozessordnung

1. StPO § 111 a Vorläufiger Fahrerlaubnis-Entzug nach längerem Zeitablauf

Das *LG Bonn* (Beschl. v. 22.1.10 – 24 Qs 112 Js 376/09-5/10, NZV 10, 214) vertritt die Meinung, dass aufgrund des langen Zeitablaufs Gründe des Vertrauensschutzes einer vorläufigen Fahrerlaubnis-Entziehung entgegenstehen, wenn die Vorwürfe (hier: Nötigung und Verkehrsunfallflucht) ein Jahr lang bekannt waren, ohne dass eine vorläufige Entziehung beantragt wurde. – Das *OLG Brandenburg* (Beschl. v. 2.12.09 – 1 Ws 229/09, BA 47, 2010, 300) betont, dass der bloße bisherige Zeitablauf seit dem Tatvorwurf bis zum Urteil (hier: 2 Jahre u. 2 Mon.) nicht zwangsläufig die Annahme rechtfertigt, der durch die Tatbegehung indizierte Eignungsmangel gem. § 69 Abs. 1 StGB sei in dem Zeitpunkt der trichterlichen Entscheidung entfallen. – Das *LG Kiel* (Beschl. v. 20.7.09 – 45 Qs 64/09, SV 10, 300 = ADAJUR-Dok. Nr. 88223 = LSK 2010, 250388) meint, dass, je länger der Zeitraum ist, der ab dem Anlass gebenden Ereignis ohne Antrag auf Fahrerlaubnis-Entzug verstreicht (hier: 3 Mon.), desto eher die endgültige Entscheidung eines

Fahrerlaubnis-Entzugs abgewartet werden könne. – Das *OLG Zweibrücken* (Beschl. v. 23.4.09 – 1 Ws 102/09, BA 46 [2009], 284 = ADAJUR-Dok. Nr. 83822 = BeckRS 2009, 11229) betont dagegen, dass ein Zeitablauf von ca. 14 Mon. seit der Tat einer vorl. F.-Entziehung nicht entgegensteht. – Zu den Anforderungen an einen Beschluss gem. § 111a StPO vgl.: *LG Zweibrücken*, Beschl. v. 17.9.10 – Qs 94/10, VRS Bd. 119 (2010), 365. – Zur Nichtaufhebung einer lebenslangen Fahrerlaubnissperre bei weiter bestehender Ungeeignetheit vgl. *AG Bochum* DAR 11, 97.

2. StPO § 244 Abs. 4 Gutachten-Überprüfung

Das *KG* (Urt. v. 27.8.10 – 3 Ws (B) 434/10 – 2 Ss 231/10, VA 10, 211, L = ADAJUR-Dok. Nr. 90154) weist darauf hin, dass dann, wenn das Tatgericht ein SV-Gutachten eingeholt hat und seine Überzeugungsbildung hierauf stützt, es die Ausführungen des SV in einer ggf. gestrafften zusammenfassenden Darstellung unter Mitteilung der zugrunde liegenden Anknüpfungs-Tatsachen und der daraus gezogenen Schlussfolgerung insoweit wiedergeben muss, als dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner gedanklichen Schlüssigkeit erforderlich ist. – W. Nw. b. *Himmelreich/Halm* NStZ 10, 292, 296.

3. StPO §§ 261, 267 Wiedererkennen

Zur ordnungsgemäßen Bezugnahme auf ein Lichtbild vgl. *OLG Koblenz*, Urt. v. 17.8.10 – 1 SsBs 97/10, VA 10, 197, L = ADAJUR-Dok. Nr. 90400. – Zur Fahrer-Identifizierung im OWi-Recht vgl.: *OLG Celle*, Beschl. v. 31.8.10 – 311 SsRs 54/10, NJW 10, 3794 = NZV 10 634 = NStZ 11, H. 2, S. VI. – Vgl. zur Täteridentifizierung durch ein anthropologisches Identitätsgutachten: *OLG Bamberg*, Beschl. v. 6.4.10 – 3 Ss OWi 378/10, NJW-Spezial 10, 491 = NJOZ 10, 2388 = FD-StrVR 10, 307191, m. Anm. Käab = BeckRS 10, 16789 = ADAJUR Dok.-Nr. 88206; vgl. auch *Schott* SVR 10, 286: Identitätsgutachten – Anthropologische Vergleichsgutachten bei Verkehrsdelikten, Radar-, Rotlicht- und Abstandsmessungen. – Zur Verlässlichkeit von Zeugen-Aussagen im Straßenverkehr vgl.: *Köhnken* DAR 10, 628.

III. Straßenverkehrsgesetz

1. StVG § 21 Fahren ohne Fahrerlaubnis

Die Frage, ob eine im EU-Ausland ab dem 19.1.2009 ausgestellte Fahrerlaubnis, wenn dem Betroffenen früher in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen worden war, gültig ist, beschäftigt auch nach der ab diesem Zeitpunkt geltenden Neuregelung der Fahrerlaubnis-Verordnung weiter die Gerichte (vgl. allg. zum sog. „Führerscheintourismus“ *Winkler* in *Himmelreich/Halm* Hdb. des Fachanwalts VerkehrsR, 3. Aufl., 2009, Kap. 33 Rn. 233 f. und *Himmelreich/Halm* NStZ 10, 492 sowie

Otto Anm. zu OLG *Jena* Ur. v. 6.3.2007 – Ss 251/06, SVR 10, 187). Unter den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verfassungsgerichtshöfen der Länder besteht bislang Uneinigkeit darüber, ob EU-Fahrerlaubnisse im oben genannten Fall wirksam sind. Nach einem jüngeren Beschluss des OVG *Lüneburg* (v. 11.08.2010 – 12 ME 130/10, VA 11, 12; ebenso OVG *Münster* Beschl. v. 20.1.2010 – 16 B 814/09, zfs 10, 236 und VGH *Baden-Württemberg* Beschl. v. 21.1.2010 – 10 S 2391/09, DAR 10, 153; - a. A.: *Hessischer VGH* Beschl. v. 4.12.2009 – 2 B 2138/09, BA 47 [2010], 154 und OVG *Rheinland-Pfalz* Beschl. v. 17.2.2010 – 10 B 11351/09, DAR 10, 406) berechtigt eine nach dem 19.1.2009 im Ausland ausgestellte EU-Fahrerlaubnis nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet, falls zuvor die deutsche Fahrerlaubnis entzogen worden war. Das OLG *Stuttgart* (Beschl. v. 26.5.2010 – 2 Ss 269/10, NZV 10, 631 = DAR 2010, 481 = NSTZ-RR 11, 15) teilt diese Rechtsauffassung und beanstandete die erstinstanzliche Verurteilung wegen fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nicht.

Mit Beschluss vom 16.8.2010 (11 B 10.1030) legte der *Bayerische VGH* dem EuGH die eingangs aufgeworfene Frage im Rahmen eines sog. „Vorabentscheidungsersuchens“ vor, um die Auslegung der „Dritten Führerscheinrichtlinie“ diesbezüglich nun abschließend zu klären. Das offensichtliche Bestehen dieser (verwaltungsrechtlichen) Streitfrage dürfte die ordentlichen Gerichte zukünftig jedenfalls insoweit bei ihrer Entscheidungsfindung beeinflussen, als dass sie bei der Beurteilung eines Verstoßes nach § 21 StVG über eine Einstellung des Verfahrens wegen Verbotsirrtums nachzudenken haben werden.

Nach wie vor ungeklärt ist auch, was gilt, wenn ohne eine vorherige Entziehung der Fahrerlaubnis im Bundesgebiet, d.h. bei Verhängung einer sog. „isolierten“ Sperrfrist, im Ausland eine Fahrerlaubnis erteilt wird, ohne dass der Betroffene dort seinen Wohnsitz hatte (vgl. dazu bereits *Himmelreich/Halm* NSTZ 10, 492 m.w.N.). Das OLG *Oldenburg* (Beschl. v. 8.12.2010 – 1 Ss 102/10, DAR 11, 154 m. Anm. *Dauer* = StraFo 11, 71 = NZV 11, 207 = VRS 120 [2011], 201) hat im Zusammenhang mit dem Erwerb einer ausländischen Fahrerlaubnis während einer in Deutschland verhängten „isolierten“ Sperrfrist jedenfalls vor kurzem entschieden, dass eine Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nur dann in Betracht kommt, wenn die Fahrerlaubnissperre im Verkehrszentralregister eingetragen und nicht getilgt war. Darüber hinaus hat es ausdrücklich hervorgehoben, dass dies auch dann gilt, wenn die Tat vor dem 19.1.2009 begangen worden war. Laut einer Entscheidung des OLG *Köln* (Beschl. v. 9.6.2010 – 2 Ws 361/10, NZV 10, 633 = NSTZ-RR 10, 342; ebenso: OLG *Hamm* VA 10, 102) fährt auch ohne Fahrerlaubnis, wer sich während des Laufs einer „isolierten“ Sperre einer zuvor erworbenen EU-Fahrerlaubnis bedient. Nach Einschätzung des OLG *Stuttgart* (Beschl. v. 23.9.2010 – 5 Ss 471/10, DAR 10, 710 = VRS 119 [2010], 348) ist es deshalb auch nicht zulässig, da unnötig, eine ausländische Fahrerlaubnis, die der Angeklagte nur möglicherweise besitzt, aus Verdacht vorsorglich einzuziehen.

Mit einem Sachverhalt zur Rechtslage vor dem 19.01.2009 hatte sich das OLG *Oldenburg* in seinem Beschluss vom 6.4.2010 (1 Ss 25/10, DAR 10, 338) zu beschäftigen. In Übereinstimmung mit der diesbezüglichen EuGH-Rechtsprechung (vgl. dazu NJW 08, 2403 und *Himmelreich/Halm* NSTZ 09, 373) hat es entschieden, dass ein nach Ablauf der Sperrfrist ausgestellter EU-Führerschein dann nicht zum Führen eines Kraftfahrzeug im Bundesgebiet berechtigt, falls sich aus dem fraglichen Führerschein

selbst feststellen lässt, dass der Inhaber bei der Ausstellung nicht im ausstellenden Staat wohnte. Berufe sich der Betroffene (vergeblich) auf einen Verbotsirrtum, müsse das Urteil jedenfalls Feststellungen dazu enthalten, was der Betroffene diesbezüglich vorgebracht hatte und welche Auskunft ihm eine deutsche Führerscheinbehörde auf Nachfrage erteilt hätte.

Das Dauerdelikt des Fahrens ohne Fahrerlaubnis wird durch einen Tankaufenthalt nicht unterbrochen; es bleibt bei tateinheitlicher Begehung (*BGH* Beschl. v. 22.7.2009 – 5 StR 268/09, DAR 10, 273). Von einer Verwirklichung mehrerer Taten ist jedoch auszugehen, wenn der Fahrer eines Kleinkraftrades nach einer 15 minütigen polizeilichen Kontrolle mit Anzeigenaufnahme sein Kleinkraftrad weiterschiebt und anschließend nach 350 m mit neu gefasstem Tatvorsatz wieder losfährt. Der innere zeitliche und räumliche Zusammenhang der beiden Teilfahrten ändert an der neuen Tat nichts (*AG Lüdinghausen* Ur. v. 2.2.2010 – 9 Ds-82 Js 8979/09-186/09, NZV 10, 365).

Es besteht keine Pflicht für den Inhaber einer rechtswirksam erteilten Fahrerlaubnis, sich bei der Verwaltungsbehörde über deren Fortbestand zu informieren. Dies gilt auch dann, wenn der Betroffene bereits häufiger verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten war. Der Betroffene ist deshalb solange nicht des fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis schuldig bis er konkrete Kenntnisse von einem verwaltungsrechtlichen Entziehungsverfahren erlangt (*KG Berlin* Entsch. v. 12.7.2010 – (3) 1 Ss 180/10 (77/10), VA 11, 12).

2. StVG § 24 a Führen eines Kfz unter Einwirkung von

a) Alkohol

Welche Anforderungen an eine Blutprobeentnahme ohne richterliche Anordnung gestellt werden und wann deren Missachtung zu einem Beweisverwertungsverbot führt, war in den letzten Jahren Gegenstand zahlreicher obergerichtlicher und sogar verfassungsgerichtlicher Entscheidungen (vgl. dazu *Himmelreich/Halm* NSTZ 10, 492 m.w.N.). Gleichwohl scheint diese Thematik die Gerichte immer noch nicht „loszulassen“.

Ordnet die Polizei eine Blutentnahme an, darf sie dies nach einer neueren Entscheidung des *BVerfG* (Beschl. v. 11.6.2010 – 2 BvR 1046/08, NZV 10, 628) nicht mit einer bloßen abstrakten Begründung tun. Demgemäß hat das *OLG Brandenburg* am 13.7.2010 (- (2) 53 Ss 40/10, VA 10, 194) übereinstimmend dazu entschieden, dass die Gefährdung des Untersuchungserfolges mit Tatsachen begründet werden muss, die auf den Einzelfall bezogen sind.

Unabhängig davon zieht die unberechtigte Inanspruchnahme der Eilanordnungscompetenz des § 81 a Abs. 2 StPO nicht zwangsläufig ein Beweisverwertungsverbot nach sich. Ist zur Nachtzeit etwa kein richterlicher Notdienst eingerichtet, führt dies nach herrschender obergerichtlicher Rechtsprechung nicht zu einem Beweisverwertungsverbot (vgl. etwa *OLG Celle* Beschl. v. 15.7.2010 – 322 SsBs 159/10, NZV 11, 46 und *Oldenburg* Beschl. v. 15.4.2010 – 2 SsBs 59/10, DAR 10, 339). Einzig der 3. Senat des

OLG Hamm (Urt. v. 18.8.2009 – 3 Ss 293/08, NZV 09, 514) sieht in der fehlenden Einrichtung ein sog. „Organisationsverschulden“ der Justizverwaltung und bejaht ein Beweisverwertungsverbot. In einer aktuelleren Entscheidung verneint der 3. Senat des *OLG Hamm* (Beschl. v. 30.3.2010 – III-3 RVs 7/10, DAR 10, 396 m. Anm. *Brüntrup*) zwar ein Beweisverwertungsverbot, jedoch nur für Verstöße, die vor dem Urteil des Senats vom 18.8.2009 begangen worden waren, so dass der Spruchkörper im Ergebnis offensichtlich noch an seiner ursprünglichen Rechtsauffassung festhält.

Umstritten ist ferner, wie sich die fehlende Erreichbarkeit eines Richters für Blutentnahmen am Wochenende zur Tagzeit auf die Verwertung des Untersuchungsergebnisses auswirkt. Während das *OLG Celle* (Beschl. v. 11.8.2010 – 32 Ss 101/10, NZV 11, 48) ein Beweisverwertungsverbot für möglich hält, ist das *OLG Bamberg* in seinem Beschluss vom 20.11.2009 (- 2 Ss OWi 1283/09, BA 47 [2010], 136) gegenteiliger Auffassung.

Keine bewusste und willkürliche Verletzung des Gesetzes und damit auch kein Beweisverwertungsverbot liegt vor, wenn hinreichende Anhaltspunkte für die Notwendigkeit zeitnaher Ermittlungen (hier: 0,8 Promille) vorlagen (*OLG Bamberg* Beschl. v. 16.7.2009 – 2 Ss OWi 755/2009 (rechtskräftig), NZV 10, 583) oder der anordnende Polizist nicht versucht hatte, den staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst zu erreichen (*OLG Celle* Beschl. v. 25.1.2010 – 322 SsBs 315/09, DAR 10, 392). Nach Ansicht des *OLG Zweibrücken* (Beschl. v. 16.8.2010 – 1 SsBs 2/10, zfs 10, 589; ebenso etwa: *OLGe Berlin* NJW 09, 3527, *Bamberg* NJW 09, 2146 und *Jena* DAR 09, 283) liegt (noch) kein Beweisverwertungsverbot vor, wenn Polizeibeamte an einem Werktag um 15 Uhr 40 eine Blutprobe anordnen, obwohl Gefahr im Verzug nicht vorgelegen hat. Der Senat deutet jedoch in den Entscheidungsgründen an, dies nach Bekanntwerden dieser Entscheidung in gleichgelagerten Fällen unter Umständen anders beurteilen zu wollen. Damit würde er in Zukunft beispielsweise auf einer Linie mit den Obergerichten aus *Celle* (vgl. NJW 09, 3524) und *Schleswig* (vgl. *StraFo* 10, 194) liegen, die in diesen Konstellationen bereits in der Vergangenheit ein Verwertungsverbot bejaht hatten.

Will der Betroffene mit einer Verfahrensrüge die Unverwertbarkeit der Untersuchungsergebnisse seiner unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt entnommenen Blutprobe geltend machen, muss er, um seine Rüge ausreichend gem. § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO zu begründen, auch ausführen, wann einer Verwertung erstmals widersprochen worden war (*OLG Schleswig* Entsch. v. 24.6.2010 – 1 Ss OWi 88/10, VA 10, 193).

Bei einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24 a Abs. 1 StVG muss der Tatrichter in den Urteilsgründen Feststellungen über die angewandte AAK-Messmethode, d.h. über den konkret verwendeten Gerätetyp, treffen (*OLG Hamm* Beschl. v. 25.6.2009 – 2 Ss OWi 376/09, BA 46 [2009], 413). Bei der Messung mit dem Gerät „Draeger Evidential“ kann in diesem Zusammenhang von einem standardisierten Messverfahren ausgegangen werden (*OLG Hamm* Beschl. v. 17.9.2009 – 2 Ss OWi 641/09, BA 46 [2009], 412). Bei diesem Gerät ist es grundsätzlich ausreichend, wenn zwischen Trinkende und erster Messung 20 Minuten gewartet wird (*OLG Bamberg* Beschl. v. 21.8.2009 – 2 Ss OWi 713/09, BA 47 [2010], 134). Das *OLG Stuttgart* (Beschl. v. 2.7.2010 – 4 Ss 369/10, VA 10, 189 =

VRS 119 [2010], 372 = jurisPR-VerkR 11, 65 m. Anm. *Rueber* = NSTZ-RR 11, 3) hält eine Messung auch dann noch für verwertbar, wenn die Wartezeit (hier: 10 Minuten) nicht eingehalten wurde, weil sich in der Mundhöhle eine Fremdschubstanz befand, falls der Grenzwert nicht unerheblich überschritten ist und ein Sicherheitsabschlag vorgenommen wird (ebenso etwa: *OLGe Celle* NZV 04, 319 und *Karlsruhe* VA 06, 140). Es weicht damit von dem Beschluss des *OLG Hamm* vom 24.1.2008 (- 2 Ss OWi 37/08, VA 08, 63) ab, welches – ähnlich wie das *OLG Dresden* (Beschl. v. 10.12.2003 – Ss (OWi) 654/03, NSTZ 04, 352) - bei Nichteinhaltung der Kontrollzeit die Messung für unverwertbar hält. In einer neueren Entscheidung (vgl. VA 10, 50) hat sich das *OLG Hamm* nunmehr jedoch der Gegenauffassung angeschlossen. Unverwertbar ist das Ergebnis einer Atemalkoholmessung jedenfalls dann, wenn fehlerhaft über die Freiwilligkeit und Nichterzwingbarkeit der Teilnahme an der Atemalkoholmessung belehrt worden war (*AG Frankfurt a.M.* Urt. v. 18.1.2010 – 998 OWi 2022-955 Js-OWi 20697/09, NZV 10, 266).

b) Cannabis/Kokain

Die Obergerichte gehen weiterhin davon aus, dass dem Betroffenen nur dann ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann, wenn der Konsum entweder zeitnah erfolgt ist oder im Falle eines länger zurückliegenden Konsums für den Betroffenen im Tatzeitpunkt erkennbare Umstände vorlagen, die auf eine noch fortdauernde Wirkung vor längerer Zeit genossener Rauschmittel hindeuteten. Das *KG Berlin* hat demgemäß in zwei Entscheidungen (Beschl. v. 4.1.2010 - 2 Ss 363/09 – 3 Ws (B) 667/09, DAR 10, 274 m. Anm. *König* = VA 10, 86 und Beschl. v. 15.1.2010 – 2 Ss 277/09-3 Ws (B) 726/09, BA 47 [2010], 133) bestätigt, dass fahrlässig im Sinne von § 24 a Abs. 2 StVG jedenfalls handelt, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt berauschende Mittel (hier: Cannabis) konsumiert hat, ohne sich bewusst gemacht zu haben, dass der Rauschmittelstoff noch nicht vollständig unter den analytischen Grenzwert abgebaut ist. Das *OLG Jena* (Beschl. v. 21.1.2010 – 1 Ss 296/09, BA 47 [2010], 247) hält im Regelfall bei hoher Rauschmittelkonzentration im Blut des Betroffenen (hier: 300 prozentige Überschreitung des Grenzwerts bei Kokain) Ausführungen zur inneren Tatseite und zur Zeitspanne zwischen Drogenaufnahme und Teilnahme am Straßenverkehr für entbehrlich, da dann unter Berücksichtigung der Unberechenbarkeit von Rauschdrogen davon auszugehen sei, dass von dem potenziellen Vorstellungsbild des Täters der Umstand erfasst ist, dass der Drogenwirkstoff unter Umständen noch nicht bis zur Wirkungslosigkeit abgebaut ist. Fehlt es definitiv an einem Rauschmittelkonsum in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt, reicht eine bloß geringe Überschreitung des Grenzwerts für die Annahme von Fahrlässigkeit nicht aus (*OLG Frankfurt a.M.* Beschl. v. 20.8.2010 – 2 Ss OWi 166/10, NZV 2010, 530 = DAR 2010, 652). Es wird vielmehr verlangt, dass der Betroffene die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des Haschischkonsums hätte erkennen können und müssen (*OLG Braunschweig* Beschl. v. 27.1.2010 – Ss (OWi) 219/09, BA 47 [2010], 298).

Hatte ein Betroffener Betäubungsmittel mit unterschiedlichen Wirkungsqualitäten konsumiert (hier: Cannabis und Amphetamin) und liegen die Blutkonzentrationen für alle Substanzen unter den Grenzwerten, die einer verfassungskonformen Anwendung des § 24 a Abs. 2 StVG zugrunde zu legen sind, verbietet es sich, die festgestellten Werte zu addieren. Im Ansatz ist dann zugunsten des

Betroffenen davon auszugehen, dass alle Substanzen in Bezug auf die Fahruntüchtigkeit wirkungslos waren (*OLG Koblenz* Beschl. v. 25.8.2008 – 1 SsBs 19/08, BA 46 [2009], 222).

Enthält der Bußgeldbescheid keine Angaben dazu, in welcher Konzentration berauschende Mittel im Blut des Betroffenen nachgewiesen worden sind, ist eine Beschränkung des Einspruchs auf den Rechtsfolgenausspruch unwirksam, die angefochtene Entscheidung insgesamt aufzuheben und an das Tatgericht zurückzuverweisen. Denn es konnte dann noch nicht geklärt werden, inwieweit die Fahrtüchtigkeit des Betroffenen beeinträchtigt war (*OLG Hamm* Beschl. v. 11.2.2010 – 3 Ss OWi 319/09, NZV 2010, 270 = zfs 2010, 351 = BA 47 [2010], 245).

3. StVG § 25 Fahrverbot

Macht der Betroffene gegenüber einem drohenden Fahrverbot eine außergewöhnliche Härte geltend (hier: Einzelunternehmerstellung), ist der Tatrichter verpflichtet, eingehend zu prüfen, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, die ausnahmsweise ein Absehen vom Regelfahrverbot als verhältnismäßig erscheinen lassen. Im Falle einer Versagung kann er nicht bloß pauschal auf die Möglichkeit der Einstellung einer Teilzeitkraft oder die Aufnahme eines Kredites verweisen (*KG Berlin* Entsch. v. 26.2.2010 – 3 Ws (B) 94/10 – 2 Ss 349/09, VA 10, 88; ähnlich auch *OLG Hamm* Beschl. v. 19.1.2010 – 2 (6) Ss OWi 987/09, jurisPR-VerkR 10, 180 m. Anm. *Rueber*). Nach einer Entscheidung des *OLG Bamberg* vom 29.11.2010 (- 3 Ss OWi 1756/10, VA 11, 33) kann es keinen Ausnahmefall begründen, dass sich der Betroffene noch in der Probezeit befindet und wegen der Ordnungswidrigkeit seitens der Fahrerlaubnisbehörde mit Probezeitmaßnahmen zu rechnen hat (vgl. zu solchen Maßnahmen im Zshg. mit der Fahrerlaubnis auf Probe: *Mahlberg* in *Himmelreich/Halm* Hdb. des Fachanwalts VerkehrsR, 3. Aufl., 2009, Kap. 35 Rn. 353 f.). Damit bestätigte das *OLG Bamberg* letztlich seine frühere Entscheidung (vgl. VA 2008, 120), in der der Senat die Auffassung vertreten hatte, die freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar könne einen Wegfall des Fahrverbots nicht begründen. Einige Amtsgerichte haben in der Vergangenheit demgegenüber von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen, wenn der Betroffene nach der Tatbegehung umgehend und aus freien Stücken an einem Aufbauseminar teilgenommen hatte (zuletzt: *AG Miesbach* Beschl. v. 4.10.2010 – 1 OWi 57 Js 26159/10, DAR 10, 715; vgl. dazu auch den Aufsatz von *Heinrich* in NZV 10, 237 m.w.N.; allgemein zu Fällen, in denen vom Fahrverbot abgesehen werden kann, siehe *Dronkovic* in *Himmelreich/Halm* Hdb. des Fachanwalts VerkehrsR, 3. Aufl., 2009, Kap. 34 Rn. 118 f.).

Will das Gericht ein Fahrverbot verhängen, darf es, obwohl es theoretisch auch gänzlich von einem Fahrverbot hätte absehen können, das gesetzliche Mindestmaß von einem Monat jedenfalls nicht unterschreiten (*OLG Düsseldorf* Beschl. v. 27.12.2010 – IV-3 RBs 210/10, DAR 11, 149 = VRS 120 [2011], 202 = VA 11, 48).

3. StVG § 29 Tilgung der Eintragungen

Als letztes Obergericht hat sich nun auch das *OLG Frankfurt a.M.* (Entsch. v. 7.1.2010 – Ss OWi 552/09, VA 10, 90; ebenso etwa auch: *OLGe Bamberg* Beschl. v. 10.2.2010 – 2 Ss OWi 1575/09, zfs 10, 291 = VA 10, 89, *Hamm* VA 07, 50 und *Jena* VA 08, 213) dafür entschieden, Voreintragungen nur dann zu verwerten, wenn der neue Verstoß vor Ablauf der Tilgungsfrist begangen und auch tatrichterlich geahndet worden war. Es kann somit in Zukunft von einer diesbezüglichen einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung ausgegangen werden; für eine Divergenzvorlage an den BGH besteht also kein Bedürfnis mehr.

IV. Straßenverkehrsordnung

1. StVO § 3 Geschwindigkeit

Hatte das *BVerfG* in seinem vielbeachteten Beschluss aus dem Jahre 2009 (2 BvR 941/09, DAR 09, 577 = SVR 09, 427 = zfs 09, 589) noch offen gelassen, auf welche Ermächtigungsgrundlage die Anfertigung von Messvideos und Messfotos gestützt werden kann und damit in der bußgeldrechtlichen Rechtsprechung eine erhebliche Unsicherheit hervorgerufen (vgl. dazu *Himmelreich/Halm* NStZ 2010, 492 m.w.N), hat es nun mit seiner Entscheidung vom 5.7.2010 (- 2 BvR 759/10, NZV 2010, 582 = SVR 10, 433 m. Anm. *Krumm*) für Rechtssicherheit gesorgt, indem es in § 100 h I 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 46 I OWiG eine hinreichende Rechtsgrundlage für die verdachtsabhängige fotografische Erfassung von Geschwindigkeits- und Abstandsverstößen im Straßenverkehr sieht. Die vor diesem Beschluss ergangenen Entscheidungen der *OLGe Jena* (Beschl. v. 6.1.2010 – 1 Ss 291/09, NZV 10, 266), *Brandenburg* (Beschl. v. 22.2.2010 – 1 Ss OWi 23 Z/10, NZV 10, 318 = DAR 10, 280) und *Celle* (Beschl. v. 5.5.2010 – 311 SsRs 41/10, DAR 10, 476 = NStZ-RR 10 Heft 8 Aktuell V = NStZ-RR 10, 290 = VRS 119 [2010], 47) sowie des *AG Meißen* (Urt. v. 14.10.2009 – 13 OWi 705 Js 30975/09, NZV 10, 320), die sich allesamt bei der Entscheidungsfindung ebenfalls auf diese Rechtsgrundlage gestützt hatten, können daher nunmehr als verfassungskonform ergangen bezeichnet werden.

Im Nachgang zu der eben erwähnten aktuellen Entscheidung des *BVerfG* werden sich die ordentlichen Gerichte in Zukunft nun vermehrt mit der Frage zu befassen haben, wann der für eine Messung nach § 100 h I 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 46 I OWiG erforderliche Anfangsverdacht vorliegt bzw. welche Messanlagen (eine Zusammenstellung der verschiedenen Messverfahren findet sich etwa bei *Dronkovic* in *Himmelreich/Halm* Hdb. des Fachanwalts VerkehrsR, 3. Aufl., Kap. 34 Rn. 74 f.) den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht werden. Den diesbezüglichen Anforderungen genügen – da aufgrund eines konkreten Verdachts nur eine kurzfristige Speicherung vorgenommen wird – jedenfalls die gebräuchlichen Messsysteme „Riegler FG-21 P“ (*OLG Düsseldorf* Beschl. v. 5.3.2010 – IV-3 RBs 36/10, NZV 10, 262), „Multanova VR 6F“ und Einheitssensor „ES1.0“ (*OLG Bamberg* Beschl. v. 25.2.2010 – 3 Ss OWi 206/10, DAR 10, 279) sowie „eso ES 3.0“ (*OLGe Rostock* Entsch. v. 6.7.2010 – 2 Ss (OWi) 147/10 I 119/10, VA 10, 192 und *Brandenburg* Beschl. v. 24.6.2010 – 1 Ss (OWi) 124 B/10, zfs 10, 527; vgl. hierzu auch *Krumm* „Lichtschranken und Einheitssensoren des Herstellers ESO“ in SVR 11, 91), so dass kein strafprozessuales Beweisverwertungsverbot bezüglich damit gewonnener

Messergebnisse besteht. Der Einsatz der Abstands- und Geschwindigkeitsmessanlage „VKS 3.01“ und die Verwertung daraus stammender Videosequenzen begegnet ebenfalls grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (*OLG Jena* Beschl. v. 29.10.2010 – 1 Ss Bs 45/10 (287), zfs 2011, 109). Eine Videoaufzeichnung mit „VKS 3.01“ ist jedoch dann unzulässig, wenn es aufgrund lebhafter Verkehrsverhältnisse zu einer minutenlangen Non-Stop-Aufzeichnung der Identkamera kommt, da dann nicht mehr ermittelt werden kann, welches Fahrzeug von der Selektionskamera im Vorfeld ausgespäht worden war, so dass keine verdachtsabhängige Aufzeichnung der Identkamera mehr gegeben ist (*AG Arnstadt* Beschl. v. 31.8.2010 – 982 Js 202376/10 2 OWi, zfs 11, 50). Immer unverwertbar sollen – in Ermangelung einer konkret verdachtsbezogenen Messung – nach amtsgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. *AG Cloppenburg* Ur. v. 17.9.2010 – 25 OWi 795 Js 28862/10 (484/10), zfs 11, 173 und *AG Prenzlau* Ur. v. 31.5.2010 – 21 OWi 383 Js-OWi 41493/09 (504/09), VRS 119 [2010], 219 = VA 10, 191) die Ergebnisse einer Geschwindigkeitsmessung mit der Infrarot-Geschwindigkeitsmessanlage „LEIVTEC XV 2“ sein.

Eine Geschwindigkeitsmessung mittels „Riegl FG 21–P“ ist standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des BGH. Dass bei der Messung keine Foto- oder Videoaufnahme erfolgt, steht dem nicht entgegen (*OLG Koblenz* Entsch. v. 12.1.2010 – 1 SsBs 127/09, VA 10, 99). Bei standardisierten Messverfahren führt der bloße Verdacht einer Fehlmessung noch nicht zu einer Unverwertbarkeit des Messergebnisses. Es besteht dann lediglich ein Anlass zur weiteren Sachaufklärung, etwa durch Einholung eines Sachverständigengutachtens (*OLG Brandenburg* Beschl. v. 3.6.2010 – 2 Ss (OWi) 110 B/10, NStZ-RR 10, 386 = NStZ-RR aktuell Heft 9/2010 VI; vgl. hierzu auch *Hoger* „Knickstrahlreflexion bei Lasermessungen“ in DAR 11, 105). Wird eine Geschwindigkeitsmessung unter Beteiligung eines Privatunternehmers durchgeführt, hat dies nach einer Entscheidung des *AG Bruchsaal* (Beschl. v. 12.3.2010 – 5 OWi 410 Js 13889/08 AK 320/08, zfs 10, 472) immer ein Beweisverwertungsverbot zur Folge. Bei Messungen speziell mit dem Gerät „Riegl FG 21–P“ sind Zweifel an der Korrektheit des Messergebnisses angezeigt, wenn das sog. „Vier-Augen-Prinzip“ missachtet worden war. Gleiches gilt, wenn die Messentfernung sehr groß (hier: 602,2 m) ist (*AG Sigmaringen* Ur. v. 4.5.2010 – 5 OWi 15 Js 9971/09, zfs 10, 530; vgl. hierzu auch den Aufsatz von *Grün* „Der geänderte Visiertest bei Handlasermessgeräten – Auswirkungen auf die sichere Messwertzuordnung am Beispiel Riegl FG 21 P“ in StRR 10, 416). Bei einer mit „ProviDa 2000“ durchgeführten Messung muss das Urteil trotz des Vorliegens eines standardisierten Messverfahrens Feststellungen dazu enthalten, welche Messmethode angewandt worden war. Denn das Gerät lasse verschiedene Einsatzmöglichkeiten zu und die Kenntnis der konkreten Messmethode besitze etwa Relevanz für die Frage, ob der mitgeteilte Toleranzabzug richtig ermittelt worden war (*OLG Schleswig* Entsch. v. 6.1.11 – 1 Ss OWi 209/10 (214/10), VA 11, 64). Wird die Messung mittels „ProviDa 2000“ im Betrieb mit Motorrädern durchgeführt, kann nur bei Geradeausfahrten mit aufrechter Sitzposition von einem standardisierten Messverfahren ausgegangen werden (*OLG Hamm* Beschl. v. 26.8.2010 – 3 Rbs 226/10, NStZ-RR 11, 26). Das *AG Zerbst* betont in seinem Beschl. v. 17.5.2010 (8 OWi 467/10, NZV 10, 475), dass, wenn bei einer Messung mit „ES 3.0“ nicht alle Fahrbahnteile im Beweisbild abgebildet sind, das Verfahren einzustellen ist. Denn dann könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich in dem nicht erfassten Bereich ein Fahrzeug befunden hat, welches den Messwert beeinflusst haben könnte.

Ebenso besteht nach einer Entscheidung des *AG Lübben* (Beschl. v. 16.3.2010 – 40 OWi 1321 Js 2018/10 (58/10), zfs 10, 470 = VA 10, 98) keine hinreichende Überzeugung des Gerichts von der Richtigkeit des Tatvorwurfs bei der Verwendung des Geschwindigkeitsmessgerätes „ES 3.0“, wenn die vom Hersteller in der Bedienungsanleitung geforderte „nachvollziehbare“ gekennzeichnete Fotolinie nicht klar erkennbar ist. Die zitierte Rechtsprechung betrifft allerdings die alte Softwareversion 1.001 und ist auf die neue Version 1.002 nicht mehr zu übertragen. Hier werden die einzelnen Fahrbahnen separat erfasst und Fahrzeuge gemessen, so dass folglich auf dem Messfoto auch nicht mehr alle Fahrbahnen (z.B. bei 3-spuriger BAB) abgebildet sein müssen. Ob es sich bei „PoliScan Speed“ um ein amtlich anerkanntes und standardisiertes Messverfahren handelt, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Während zahlreiche Obergerichte diese Frage bislang offengelassen hatten (zuletzt etwa *OLG Karlsruhe* Beschl. v. 17.2.2010 – 1 (8) SsBs 276/09 – AK 79/09, NZV 10, 364), haben sich das *KG Berlin* (Beschl. v. 26.2.2010 – 3 Ws (B) 94/10, DAR 10, 331 = SVR 10, 274 m. Anm. *Krenberger* = VA 10, 82 = NSTZ-RR 10, 217) und das *OLG Frankfurt a.M.* (Entsch. v. 21.4.2010 – 2 Ss-OWi 236/10, VA 10, 138 und Beschl. v. 1.3.2010 – 2 Ss OWi 577/09, NSTZ-RR 10, 217) für die Annahme eines standardisierten Messverfahrens ausgesprochen (explizit a.A.: *AG Dillenburg* Beschl. v. 2.10.2009 – 3 OWi 2 Js 5432/09, DAR 09, 715; vgl. hierzu auch *Löhle* DAR 09, 422).

Wenn der Tatrichter das Tatfoto bei der Abfassung des Urteils nicht durch Verweisung zum Inhalt der Urteilsurkunde gemacht hat, müssen die Urteilsgründe auch Ausführungen zur Bildqualität insbesondere zur Bildschärfe enthalten und die abgebildete Person, zumindest aber mehrere Identifikationsmerkmale, in ihren charakteristischen Eigenschaften so präzise beschreiben, dass dem Rechtsbeschwerdegericht anhand der Beschreibung in gleicher Weise wie bei Betrachtung des Fotos die Prüfung der Ergiebigkeit des Fotos ermöglicht wird (*OLG Brandenburg* Beschl. v. 24.6.2010 – 1 Ss (OWi) 124 B/10, zfs 10, 527; vgl. hierzu auch *Krumm* „Zu (prozessualen) Problemen bei der Verwertung von Messfotos und Messvideos“ in SVR 10, 321). Muss das Tatgericht zur Identifizierung des Betroffenen auf ein anthropologisches Identitätsgutachten zurückgreifen, welches auf einer nicht standardisierten Untersuchungsmethode beruht, ist es erforderlich, in den Urteilsgründen darzulegen, auf welche und wie viele übereinstimmende metrische und deskriptive Körpermerkmale sich der Sachverständige bei der Bewertung gestützt hat, wie er diese Übereinstimmungen ermittelt hat und welche Häufigkeit hinsichtlich der jeweils übereinstimmenden Merkmale der Wahrscheinlichkeitsberechnung zugrunde gelegt und wie diese ermittelt wurden (*OLG Bamberg* Beschl. v. 6.4.2010 – 3 Ss OWi 378/10, zfs 10, 469 = VA 2010, 138; vgl. zu Wiedererkennungsproblemen bei der Täterermittlung auch *Dronkovic* in *Himmelreich/Halm* Hdb. des Fachanwalts VerkehrsR, 3. Aufl., Kap. 34 Rn. 94 ff).

2. StVO § 4 Abstand

Mit seiner oben dargestellten Entscheidung vom 5.7.2010 (siehe unter IV. 1.) zur fotografischen Erfassung von Geschwindigkeitsverstößen hat das BVerfG auch ausdrücklich klargestellt, dass eine verdachtsabhängige fotografische Erfassung von Abstandsverstößen auf § 100 h I 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 46 I OWiG gestützt werden kann. Zuvor hatten unter anderem schon die *OLGe Jena* (Beschl. v. 6.1.2010 – 1 Ss 291/09, NZV 10, 266), *Stuttgart* (Beschl. v. 29.1.2010 – 4 Ss 1525/09, NZV 10, 317)

und *Koblenz* (Beschl. v. 4.3.2010 – 1 SsBs 23/10, SVR 10, 434 m. Anm. *Demandt*) betont, dass mit § 100 h I 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 46 I OWiG eine hinreichende Rechtsgrundlage für verdachtsabhängige Videoaufzeichnungen von Abstandsverstößen bestehe. Genauso sahen dies bereits auch der 4. (Beschl. v. 5.5.2010 – IV-4 RBs 143/09, NZV 10, 474 = DAR 10, 395 = VRS 119 [2010], 43) und der 1. (Beschl. v. 15.3.2010 – IV-1 RBs 23/10, DAR 10, 393) Senat des *OLG Düsseldorf* (a. A.: 3. Senat des *OLG Düsseldorf* Beschl. v. 9.2.10 – IV-3 RBs 8/10, NZV 10, 263 = VA 10, 84; vgl. zur Gegenauffassung auch *Himmelreich/Halm* NStZ 10, 492).

Der für diese Ermächtigungsgrundlage erforderliche Anfangsverdacht kann bei Verkehrsüberwachungsmaßnahmen unter Verwendung von „VKS 3.0“ im aufmerksamen Messbetrieb bejaht werden, sobald der Messbeamte auf dem Monitor der Tat-Videokamera einen Abstandsverstoß auszumachen glaubt, so dass die Auslösung der Videokamera nur verdachtsabhängig erfolgt (*OLG Bremen* Beschl. v. 28.10.2010 – 2 SsBs 70/10, DAR 11, 35). Bei Abstandsmessungen mit dem Video-Brücken-Abstandsmessverfahren „ViBrAM-Bamas“ liegen die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage regelmäßig vor, so dass die Messergebnisse verwertbar sind (*OLG Karlsruhe* Beschl. v. 13.10.2010 – 2 (6) SsBs 404/10, NStZ-RR 11, 61). Auch wenn Messergebnisse unter Verstoß gegen ein straf- bzw. ordnungsrechtliches Beweisverwertungsverbot gewonnen worden sein sollten, könnte das Ergebnis einer Abstandsmessung nach Ansicht des *OVG Lüneburg* (Beschl. v. 7.6.2010 – 12 ME 44/10, SVR 10, 350) jedenfalls noch zur Grundlage der Anordnung des Führens eines Fahrtenbuches im Sinne von § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO gemacht werden. Denn das erhebliche öffentliche Interesse an der Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs rechtfertigt es, dass die zuständige Verwaltungsbehörde auch verfahrensfehlerhaft ermittelte Verkehrsverstöße zur Grundlage ordnungsrechtlicher Anordnungen machen kann.

Bei einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Abstandsunterschreitung muss der Urteilsbegründung auch eine Auseinandersetzung mit den kognitiven und voluntativen Vorsatzelementen entnommen werden können. Ein Verweis auf das Ausmaß der Abstandsunterschreitung genügt regelmäßig nicht (*OLG Bamberg* Beschl. v. 20.10.2010 – 3 Ss OWi 1704/10, zfs 11, 50 = VA 11, 49).

3. StVO § 22 Ladung

Nach einer Entscheidung des *OLG Hamm* (Beschl. v. 3.2.2010 – 3 RBs 7/10, SVR 10, 276 m. Anm. *Weide*) ist eine im Fußraum eines Kraftfahrzeuges (hier: landwirtschaftliche Zugmaschine) mitgeführte Werkzeugkiste, die dem Fahrzeug dienendes Werkzeug enthält, als Ladung im Sinne von § 22 Abs. 1 StVO zu klassifizieren.

4. StVO § 23 Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers

Hinsichtlich der Benutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt hat sich in den letzten Jahren eine umfassende Judikatur entwickelt (vgl. dazu *Himmelreich/Halm* NStZ 09, 373 und 10, 492 sowie die Rechtsprechungsübersicht von *Herrmann* NStZ-RR 11, 65). Aktuell gelangt das *AG Sonthofen* in

seinem Beschluss vom 1.9.2010 (- 144 Js 5270/10, DAR 11, 99 m. Anm. *Miller* = VA 11, 13) im Zuge einer weiten Tatbestandsauslegung dazu, dass ein verbotswidriges Benutzen eines „Mobiltelefons“ auch dann vorliegt, wenn ein sog. „Walki-Talki“ benutzt wird.

5. StVO § 37 Rotlichtverstoß

Das Rotlicht für die Linksabbiegerspur verbietet nicht nur die Einfahrt in die Kreuzung auf ihr, sondern untersagt auch die Benutzung dieser Spur im gesamten Kreuzungsbereich, so dass derjenige Fahrzeugführer, der erst nach der Einfahrt in den Kreuzungsbereich von der freigegebenen Geradeausspur nach links abbiegt, einen Rotlichtverstoß begeht (*KG Berlin* Beschl. v. 7.4.2010 – 3 Ws (B) 115/10, VRS 119 [2010], 49).

Bei einer Verurteilung wegen eines Rotlichtverstoßes muss sich aus der Urteilsbegründung ergeben, ob der Verstoß innerorts oder außerorts begangen worden war. Denn bei außerorts begangenen Verkehrsverstößen müsste das Urteil Feststellungen zur Gelblichtdauer und zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit enthalten, um einen Rotlichtverstoß begründen zu können (*OLG Hamm*, Entsch. v. 2.11.2010 – III – 4 RBs 374/10, VA 11, 34).

V. Ordnungswidrigkeitengesetz

1. OWiG § 33 Unterbrechung der Verfolgungsverjährung

Ist das gesamte Verteidigungsverhalten eines Rechtsanwaltes, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, darauf ausgerichtet, eine wirksame Zustellung eines Bußgeldbescheides an ihn zu vereiteln, um eine Unterbrechung der Verjährungsfrist nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 OWiG zu verhindern (hier: Nennung eines anderen Rechtsanwaltes als Ansprechpartner und Zustellungsbevollmächtigten), liegt ein rechtsmissbräuchliches Verteidigungsverhalten vor. Dieses führt im Ergebnis dazu, dass der vom Betroffenen behauptete Zustellungsmangel keine Wirkung entfaltet und das Verfahren im Regelfall fortzusetzen ist (*LG Berlin* Urt. v. 29.4.2010 – 515 Qs 39/10, NZV 10, 529 = DAR 10, 533; vgl. allgemein zur Problematik der sog. „Verjährungsfalle“ im Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht *Bergmann* DAR 10, 662).

2. OWiG § 52 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

Enthalten Familienangehörige einem Betroffenen den zugestellten Bußgeldbescheid vor, ist er ohne Verschulden daran gehindert, die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid einzuhalten. Mit einem solchen Verhalten braucht er nicht zu rechnen (*AG Bersenbrück* Beschl. v. 9.6.2010 – 7 OWi 135/10, zfs 10, 531).

3. OWiG § 60 Verteidigung

Legt der Verteidiger im Rahmen eines Akteneinsichtsgesuches konkret dar, was er von der Verwaltungsbehörde mit der Verfahrensakte vorgelegt haben möchte, ist die Verwaltungsbehörde nicht berechtigt, den Verteidiger auf eine mögliche Beiziehung dieser Unterlagen im Gerichtsverfahren zu verweisen, sondern muss ihm entsprechende Akteneinsicht gewähren (*AG Erfurt* Beschl. v. 25.3.2010 – 64 OWi 624/10, DAR 10, 713 m. Anm. *Miller*). Das *AG Herford* (Beschl. v. 20.9.2010 – 11 OWi-34 Js 1453/10-624/10, DAR 10, 715) hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass eine Akteneinsicht im Rahmen eines Bußgeldverfahrens bei Geschwindigkeitsverstößen auch den Einblick in die Bedienungsanleitung des Gerätes, mit dem die Messung erfolgte, erfasst.

4. OWiG Form und Frist

Das *AG Lüdinghausen* betont in seinem Beschluss vom 19.1.2010 (- 19 OWi-89 Js 1964/09-178/09, NZV 10, 424 = DAR 10, 339), dass das Schriftformerfordernis nicht gewahrt ist, wenn der Einspruch im Feld „Verwendungszweck“ auf einen Überweisungsträger geschrieben wird und diese Erklärung dann im Rahmen des Buchungsvorgangs elektronisch an die Verwaltungsbehörde gelangt.

5. OWiG § 74 Verfahren bei Abwesenheit

Die angespannte Lage des Dezernates stellt keinen objektiv sachlichen und die berechtigten Interessen der Prozessbeteiligten verdrängenden Grund für die Ablehnung einer Terminsverlegung dar. Wird dem Betroffenen durch die Ablehnung der erste Zugang zum Gericht genommen, liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor (*OLG Hamm* Beschl. v. 22.7.2010 – III-3 RBS 200/10, zfs 10, 649).

Im Abwesenheitsverfahren dürfen dem Betroffenen bislang nicht bekannte Beweismittel nicht verwendet werden. Dies gilt auch für die Vernehmung eines bereits im Bußgeldbescheid benannten Zeugen, sofern der Betroffene von dessen Ladung keine Kenntnis hatte (*OLG Bamberg* Beschl. v. 19.7.2010 – 2 Ss OWi 1201/10, zfs 10, 648).